

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Eberswalde
- Straßenordnung -**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung -SperrzV-) vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 768) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 30.05.2013 für das Gebiet der Stadt Eberswalde folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Eberswalde. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu der öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad-

und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Stadt Eberswalde stehende und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachte Anlage nebst deren baulichen Anlagen, wie Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielplätze, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Brunnen, Springbrunnen, Gedenkstätten und Denkmäler oder ähnliche Einrichtungen.

§ 3

Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

- (1) Bei der Benutzung der Straßen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Rollern u. ä. Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
- (3) Es ist untersagt, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen ist es untersagt, Feuer anzuzünden oder zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen.
- (5) Weitergehende Regelungen zur Gefahrenabwehr können durch besondere Anordnungen (Schilder, Tafeln oder öffentliche Anschläge) erlassen werden.

§ 4

Benutzung der Kinderspielplätze

Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z. B. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten, ist untersagt. Hierzu zählt das Waschen von Fahrzeugen mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusätze.
- (2) Es ist nicht gestattet, auf Straßen und in Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, an Bäumen, an Lichtmasten, Schaltkästen, in und an Wartehallen sowie an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post, Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften anzubringen, die genannten Einrichtungen zu bekleben oder zu beschmieren.
- (3) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr oder Ge- bzw. Verbrauch anbieten, haben gut sichtbar in unmittelbarer Nähe des Abgabeortes in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

§ 6

Anstreicherarbeiten

An Straßen und in den Anlagen sind frischgestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Personen oder Sachen durch Abfärben Schaden nehmen können, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 7

Gefährdung durch Dachlawinen und Eiszapfen

Dachlawinen und Eiszapfen, die sich an Gebäuden, sonstigen Anlagen und Einrichtungen an Straßen und über Hauseingängen bilden, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen. Im Einzelfalle sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass niemand gefährdet wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist durch deutlich lesbare Hinweise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 8

Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder

- (1) *(weggefallen)*
- (2) *(weggefallen)*
- (3) *(weggefallen)*
- (4) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder in sonstiger Weise auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Hierzu gehören unter anderem Hinweisschilder für die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9

Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere diese nicht beschädigen oder verunreinigen. Halter von Tieren bzw. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen, sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Das Füttern wild lebender Tiere ist auch außerhalb von Straßen und Anlagen untersagt.

§ 10

Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen. Diese können mit Bedingungen und Auflagen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und befristet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten Personen in Straßen und Anlagen behindert oder gefährdet;
 2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt, parkt oder abstellt;
 3. § 3 Abs. 3 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile derselben abschneidet, abbricht oder umknickt;
 4. § 3 Abs. 4 ein Feuer anzündet oder grillt;
 5. § 4 Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen befährt;
 6. § 5 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt;
 7. § 5 Abs. 2 an den dort bezeichneten Stellen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften anbringt, beklebt oder beschmiert;
 8. § 5 Abs. 3 die geforderten Abfallbehälter nicht aufstellt bzw. nicht entleert;
 9. § 6 an Straßen oder in Anlagen frischgestrichene Gegenstände oder Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
 10. § 7 Dachlawinen oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt oder keine deutlich lesbaren Hinweise auf die Gefahr gibt;
 11. *(weggefallen)*
 12. § 8 Abs. 4 Satz 3 die in Abs. 4 genannten Zeichen und Einrichtungen beseitigt, verändert oder verdeckt;
 13. § 9 Abs. 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 14. § 9 Abs. 2 kein geeignetes Material mit sich führt oder dieses auf Verlangen der dazu berechtigten Personen nicht vorzeigt;
 15. § 9 Abs. 3 wild lebende Tiere füttert;
 16. einer Bedingung oder Auflage nach § 10 Satz 2 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit verwendet wurden oder durch die Begehung der Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt spätestens am 31.12.2023 außer Kraft, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 5, 03.05.2004
 - 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde vom 22.06.2006 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 14, Nr. 7, 03.07.2006
 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde - Hausnummernverordnung (HNrVO) veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 6, 17.06.2013